

Dieser Schutz für die 14- bis 16-jährigen stellt keine Erweiterung des gegenwärtigen Rechtszustandes dar. Bei den 16- bis 18-jährigen bleibt nach § 150 Abs. 2 StGB die Beschränkung des Tatbestandes auf Mißbrauch zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen bestehen. Hinzuweisen ist noch darauf, daß diese Tatbestände nur diejenigen Handlungen erfassen, die von den Jugendlichen freiwillig geduldet, zum Teil sogar begünstigt werden. Soweit es sich um Fälle der Gewaltanwendung oder Nötigung handelt, findet § 122 StGB (Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen) Anwendung.

Damit wurden auch teilweise Vorschläge von Feix berücksichtigt; generell hatten seine Vorschläge jedoch die Tendenz einer Ausweitung des Sexualstrafrechts und wurden demzufolge im übrigen abgelehnt³⁶. Das gilt insbesondere für eine noch weitere Ausdehnung der Strafbarkeitserklärung sexueller Mißbrauchshandlungen gegenüber Jugendlichen, ohne daß vom erwachsenen Täter irgendein physischer oder psychischer Zwang ausgeübt wurde. In derartigen Fällen kann nicht mehr von einem Strafrechtstäter, relevanten Mißbrauch des Jugendlichen gesprochen werden. Die Bekämpfung solcher Handlungen muß vorrangig darauf konzentriert werden, Jugendliche in ihrem moralisch-sozialen Erkenntnisstand und Handeln noch besser zu befähigen, an solchen Handlungen nicht freiwillig mitzuwirken.

Ähnlich verhält es sich mit dem ebenfalls von Feix kritisierten, in § 149 StGB (= § 138 des Entwurfs) beibehaltenen Kriterium „Ausnutzung der moralischen Unreife“. Niemand hat vorgeschlagen, dieses Kriterium so auszulegen, daß die Strafbarkeit des Täters entfällt, wenn der Jugendliche in seiner sexuellen moralisch-sozialen Entwicklung unreif ist oder gar gewisse Verwahrlosungserscheinungen zeigt. Das Gegenteil ist richtig, und gerade diese Jugendlichen müssen strafrechtlich geschützt werden, weil bei ihnen zu erkennen ist, daß ihr Verhalten auf eine moralische Unreife, wenn nicht schon gar schlimmere moralische Haltung zurückzuführen ist. Wenn aber ein 14- bis 16-jähriger die Bedeutung und Tragweite des eigenen und des Verhaltens des Erwachsenen in Beziehung auf die Tat handlung voll einschätzen kann, wäre es überspitzt, hierfür das Strafrecht einzusetzen. Das Verhalten beider Beteiligten muß zwar — z. B. infolge ihrer Jugend

— nicht unbedingt gesellschaftlich billigenwert sein, ist deswegen aber noch nicht unbedingt moralisch zu verurteilen oder gar strafrechtlich zu verfolgen. Dabei muß auch beachtet werden, daß solche Handlungen von Jugendlichen auch stimuliert oder begünstigt werden können.

Aus all diesen und prinzipiell gesetzgeberischen Gründen ist es demzufolge richtiger, durch konkrete Tatbestandsmerkmale das strafbare Verhalten exakt zu

beschreiben, anstatt — wie Feix vorschlug — unter Anwendung des § 3 Abs. 1 StGB (= § 2 Abs. 1 des Entwurfs), d. h. mangels Gesellschaftswidrigkeit das Vorliegen des Tatbestandes auszuschließen* § 37.

Zu den Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft

Dieses Kapitel wurde übersichtlicher gestaltet und in zwei Abschnitte eingeteilt, um deutlich zu machen, daß der 2. Abschnitt — Straftaten gegen die Volkswirtschaft — auch für andere Eigentumsformen gilt.

In der nur für das Strafrecht geltenden Bestimmung über den *Begriff des sozialistischen Eigentums* (§ 157 StGB = § 146 des Entwurfs) wurde mit Abs. 3 eine besondere Irrtumsregelung eingefügt, um eine wirksame Bekämpfung von Eigentumsdelikten und zweifelsfreie Entscheidungen zu ermöglichen.

In § 162 StGB (= § 151 des Entwurfs) über die *Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil von sozialistischem Eigentum* ist auch der Teilnehmer an einer Gruppe, die Straftaten gegen das Eigentum begeht, genannt worden (Abs. 1 Ziff. 2). Damit wird die konsequente Bestrafung der besonders gefährlichen Gruppendelikte ermöglicht. Für die Fälle, in denen die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung ist, läßt der gleichfalls neue Abs. 2 eine mildere Bestrafung zu. Weiter wurde die Möglichkeit geschaffen, auch den wiederholt mit großer Intensität handelnden Täter wegen Verbrechens zu bestrafen (Abs. 1 Ziff. 3).

Den Forderungen nach Erweiterung des § 165 StGB (= § 152 des Entwurfs) über den *Vertrauensmißbrauch* ist insoweit Rechnung getragen worden, als der Versuch nunmehr bei allen in der Bestimmung beschriebenen Begehungsformen strafbar ist. Damit können eine Reihe von vorsätzlichen Vermögensgefährdungen, von denen in der Fachdiskussion einige Beispiele genannt wurden, in einem Stadium erfaßt werden, in dem noch kein Schaden vorliegt. Dagegen wurde Forderungen, auf das Kriterium der Vertrauensstellung zu verzichten oder fahrlässige Schädigungen zu erfassen, nicht entsprochen^{38***}.

§ 153 Abs. 2 des Entwurfs, der im eigentlichen Sinne kein Fall der Sachbeschädigung ist, wurde aus dieser Bestimmung ausgegliedert und mit einem schweren BJall als *Wirtschaftsschädigung* (§ 166 StGB) verselbstständigt.

In die Norm über die *Verletzung der Preisbestimmungen* (§ 170 StGB = § 157 des Entwurfs) wurde Abs. 2 eingefügt, der bestimmte fahrlässige Preisverstöße erfaßt, sofern dadurch ein erheblicher Vermögensvorteil erlangt oder aufrechterhalten worden ist. Zur Begründung wurden Strafsachen angeführt, bei denen durch fahrlässige Preisverstöße Überpreise, zum Teil bis zu 100 000 M, erzielt worden sind.

§ 159 des Entwurfs (*Wirtschaftsbestechung*) wurde gestrichen, weil er zu einer nicht beabsichtigten Ausweitung der Strafbarkeit geführt hätte. Die gravierenden Begehungsformen wurden in § 247 StGB (= § 233 des Entwurfs) — *Bestechung* — eingearbeitet. Das führte dazu, im Tatbestand neben der Bestechung in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender Handlungen ein Kriterium aufzunehmen, das auch Handlungen erfaßt, die unter Mißbrauch dem Täter ausdrücklich übertragener Befugnisse begangen werden. Weniger schwere Vorkommnisse sollen durch einen Ordnungsstrafatbestand erfaßt werden.

37 Feix, a. a. O., S. 279, Anm. 3.

38 Buehholz / Heilborn / Knobloch („Einige Probleme der Bestimmungen zum Schutz der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums“, NJ 1967 S. 173 ff.) warfen letztere Frage als überprüfungswürdig auf (S. 177, Anm. 9).

36 Feix, „Bemerkungen zu den Tatbeständen der Sexualdelikte und der Prostitution“, NJ 1967 S. 278 ff. So gehen auch die Einwendungen von Feix gegen das Kriterium „erhebliche Schädigung des Kindes“ in § 148 Abs. 2 StGB (= § 137 Abs. 2 des Entwurfs) im Prinzip von der Schwierigkeit der Beweisführung zu diesem Merkmal aus, was jedoch zunächst kein Argument

— vor allem im Falle von erheblicher Strafschärfung — ist. Sein Gegenvorschlag, es auf die besondere Intensität der sexuellen Einwirkung (S. 279, linke Spalte) abzustellen, konnte keine Verbesserung sein, weil erhebliche Schädigungen nicht durch besondere Intensität herbeigeführt sein müssen.

Auch sein Vorschlag, hinsichtlich des Tatbestandes der Vorname sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 StGB = § 116 des Entwurfs) an Stelle der subjektiven Zielsetzung eine Bestimmung zu setzen, die solche in Gegenwart anderer Bürger in der Öffentlichkeit vorgehommenen sexuellen Handlungen für strafbar erklärt, bei denen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Werk tätigen in grober Weise verletzt wird, läuft im Grunde auf eine Erweiterung des Tatbestandes hinaus.

Feix wirft ferner zum Teil Fragen auf, die — falls überhaupt Zweifel entstehen sollten — durch die Rechtsprechung oder durch Kommentierung der Bestimmungen geklärt werden können. Beispielsweise kann ohne weiteres eine richtige, den Tatbeständen und der Bekämpfung von Sexualdelikten entsprechende Auslegung des Begriffs „sexuelle Handlungen“ erreicht werden.